AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 49/10

21. Jahrgang

9. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	eite
Satzung für die Jagdgenossenschaft Maua-Leutra-Göschwitz	402
Beschlüsse des Stadtrates	405
Abwägungsbeschluss zum zweiten Entwurf der ersten Bebauungsplanänderung B-Lb 03.1 "Camburger Straße, Teil	
Einlage und Entnahme von Grundstücken in das bzw. aus dem Sondervermögen von KIJ zum 1.1.2010	408
Bildung gemeinsam verantworten - ein Leitbild für Jena	408
Fortführung der Projekte "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr/junge Mütter" und "Lernwerkstatt"	409
Sparkasse Jena-Saale-Holzland - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2009	410
Abberufung / Berufung sachkundige Bürger	410
Bestellung eines Umlegungsausschusses	410
Abberufung / Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Jena	411
Abberufung / Berufung sachkundiger Bürger	411
Nachwahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder in der Planungsversammlung der Regionalen	
Planungsgemeinschaft Ostthüringen	411
Konzessionsvertrag Strom/Gas	412
Öffentliche Bekanntmachungen	414
Vergabe des Konzessionsvertrages für Strom und Gas für das Gebiet der Stadt Jena an die Stadtwerke Energie Jena-	
Pößneck GmbH	414
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	414
Tagesordnung der 17. Sitzung des Stadtrates Jena	415
Verbandsversammlung	416
Ausschusssitzungen	416
Öffentliche Ausschreibungen	416
Sanierung und Erweiterung Verwaltungsgebäude Am Anger 13, Jena	416

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €,

zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 3. Dezember 2010 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. Dezember 2010)

Satzung für die Jagdgenossenschaft Maua-Leutra-Göschwitz

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Maua-Leutra-Göschwitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Maua-Leutra-Göschwitz" und hat ihren Sitz in Jena.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemarkungen Maua, Leutra und Göschwitz entsprechend der Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes Maua-Leutra-Göschwitz vom 03.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 110-111).
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Außengrenzen der Gemarkungen Maua, Leutra und Göschwitz zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen (siehe Anlage: Karte).

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit

zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Versammlung der Jagdgenossen,
- 2. der Jagdvorstand und
- 3. der Jagdvorsteher.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
- den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
- 2. mindestens zwei Beisitzer,
- 3. einen Schriftführer,
- 4. einen Kassenführer und
- 5. zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
- 1. den Haushaltsplan,
- 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
- die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
- den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
- die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- 7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
- 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
- die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung.
- die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
- die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
- 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
- die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.



§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen

- ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weite-



re Aufgaben übertragen.

- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
- 2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
- 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
- die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirt-



schaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
- Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
- 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
- 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Fachdienst Kommunale Ordnung der Stadtverwaltung Jena (untere Jagdbehörde) öffentlich auszulegen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 04.06.2003 ist damit gegenstandslos.
- (2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 26.10.2010 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans wird verzichtet.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 26.10.2010 beschlossen worden.

Jena, den 26.10.2010

gez. Gerd Kirsche

gez. W. Oberheidtmann

gez. A. Maiwald

gez. Kuhn

gez. T. Leipner

gez. H. Heinecke

gez. E. Letsch

gez. R. König

Jagdvorstand

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:

Ort: Jena Datum: 01.12.2010

Unterschrift: gez. J. Feigel Siegel

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum zweiten Entwurf der ersten Bebauungsplanänderung B-Lb 03.1 "Camburger Straße, Teil I"

- beschl. am 24.11.2010; Beschl.-Nr. 10/0743-BV

Über die von den Bürgern während der öffentlichen Auslegung bzw. über die von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum zweiten Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans "Camburger Straße, Teil 1" wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander wie folgt entschieden:

- 001 Berücksichtigt werden die von den nachstehend angeführten Bürgern bzw. Institutionen vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu folgenden Sachverhalten:
 - Stadtwerke Jena, Bereich Gas: In Pkt 11 der textlichen Festsetzungen soll ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass bestehende Gasanlagen Bestandsschutz genießen.
 - 2) Zweckverband JenaWasser: Es soll geprüft werden, ob der öffentliche Grünzug zwischen den beiden WA 3 Ver- und Entsorgungsleitungen aufnehmen kann.
 - LEG Thüringen mbH: Zur ehemaligen Verkehrsgrünfläche soll von der Camburger Straße aus eine Zufahrt festgesetzt werden.
 - LEG Thüringen mbH: Zur Erschließung eines Grundstücks von der Zeitzer Straße aus soll ein Geh-, Fahrund Leitungsrecht aufgenommen werden.
- 002 Teilweise berücksichtigt werden die von den nachstehend angeführten Bürgern bzw. Institutionen vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu folgenden Sachverhalten:
 - 5) LEG Thüringen mbH: Ausweisung der Baufelder an der Naumburger Straße wie im ersten Änderungsentwurf (nahezu flächendeckend und ohne nicht überbaubare Anteile zwischen den Blocks)
 - 6) LEG Thüringen mbH: Zusammenlegung der Baufelder zwischen Grünzug und Altenburger Straße
 - LEG Thüringen mbH: Rücknahme des Ausschlusses hochbaulicher Nebenanlagen an der Altenburger Straße
 - 8) D. Teschner, U. und P. Teschner, B. Wollschläger, D. Wagner, F. und S. Köthe, C. und H. Heinrich, V. und L. Singer, M. Eberling: Generelle Anregungen bezüglich zulässiger Dachformen sowie der Ausweisung von Bestandsbäumen im Bereich der Kösener Straße

003 gestrichen

- 004 Nicht abwägungsrelevant sind die von den nachstehend angeführten Bürgern bzw. Institutionen vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu folgenden Sachverhalten:
 - 9) Christliches Gymnasium: Ausweitung der Gemeinbedarfsfläche auf das Flurstück 1/115, 1/116 und 1/117, Einbeziehung der Lücken zwischen den Baufeldern in die überbaubare Grundstücksfläche
 - 10) Föderation evangelischer Kirchen Mitteldeutschland: Ausweitung der Gemeinbedarfsfläche auf das Flurstück 1/115, 1/116 und 1/117, Einbeziehung der Lücken zwischen den Baufeldern in die überbaubare Grundstücksfläche



- 11) Staatliches Umweltamt Gera: Das Amt wurde aufgelöst, die plangegenständlichen Grundstücke wurden nach der Sanierung 2005 aus dem Altlastenkataster des Freistaates Thüringen gelöscht.
- 12) Stadtwerke Jena (allgemein): die übergebenen Unterlagen dienen lediglich der Planungsvorbereitung und ersetzen keine Leitungsauskunft
- 13) Stadtwerke Jena, Bereich Elektrotechnik: Im Plangebiet befinden sich Elektroleitungen, im konkreten Fall der Erschließung neu zu errichtender Gebäude sind die diversen Belange der Stadtwerke im Rahmen eines bestimmten Vorgehens zu beachten (Mindestabstände, Überdeckungen etc.)
- 14) Stadtwerke Jena, Bereich Informationstechnik: Im Plangebiet befinden sich Leitungen, im konkreten Fall der Erschließung neu zu errichtender Gebäude sind die diversen Belange der Stadtwerke im Rahmen eines bestimmten Vorgehens zu beachten (Mindestabstände, Überdeckungen, Zugänglichkeit etc.)
- 15) Stadtwerke Jena, Bereich Gas: Im Plangebiet befinden sich Gasleitungen und -anlagen, im konkreten Fall der Erschließung neu zu errichtender Gebäude sind die diversen Belange der Stadtwerke im Rahmen eines bestimmten Vorgehens zu beachten (Mindestabstände, Überdeckungen etc.)
- 16) Stadtwerke Jena, Bereich Fernwärme: Im Plangebiet befinden sich Fernwärmeleitungen und -anlage, im konkreten Fall der Erschließung neu zu errichtender Gebäude sind die diversen Belange der Stadtwerke im Rahmen eines bestimmten Vorgehens zu beachten (Mindestabstände, Überdeckungen etc.)
- 17) Zweckverband JenaWasser: Im Plangebiet befinden sich Wasserleitungen, im konkreten Fall der Erschlieβung neu zu errichtender Gebäude sind die diversen Belange des Zweckverbandes im Rahmen eines bestimmten Vorgehens zu beachten (Mindestabstände, Überdeckungen etc.)
- **18) U. und P. Teschner, B. Wollschläger und M. Köhler:** Konkrete Anregungen bezüglich zulässiger Dachformen sowie der Ausweisung von Bestandsbäumen im Bereich eines Einzelbaugrundstücks
- 005 Der Fachdienst Stadtplanung wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betreffenden mitzuteilen.
- 005 Der Fachdienst Stadtplanung wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung in den Entwurf zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Bericht zur Beschlussvorlage:

Der Bebauungsplan B-Lb 03 "Camburger Straße, Teil 1" wurde in der Zeit vom 15.01.1992 (Aufstellungsbeschluss) bis zum 06.03.1997 (Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Jena) in enger Zusammenarbeit mit der LEG Thüringen erstellt und umfasste im wesentlichen Flächen, welche bis 1992 von den GUS-Streitkräften genutzt worden sind. Mit Bescheid vom 6. Februar 1997 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den B-Plan genehmigt.

Im März 1996 hatte die LEG als Verwalter des überwiegenden Teils der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke einen Vertrag mit der Stadt Jena über die Herstellung der Erschließungsanlagen sowie deren Übertragung in die Baulast der Stadt abgeschlossen. Die Erschließungsanlagen wurden mittlerweile vertragsgemäß hergestellt und durch die Stadt übernommen.

Auf einem großen Teil der überplanten Flächen sind seit 1996 neue Hochbauten errichtet worden. Einige der früheren Kasernengebäude blieben erhalten und wurden zu Wohnzwecken saniert. Für die bisher noch unbebauten Flächen sollen mit der vorliegenden Planung flexiblere Festsetzungen getroffen werden, die zwar den ursprünglichen Planungszielen nicht entgegenstehen, diese jedoch im Sinne der aktuellen Stadtentwicklungsziele sinnvoll ergänzen bzw. korrigieren. Im Einzelnen wurden im ersten Änderungsentwurf folgende Korrekturen vorgenommen:

- Das parallel zur Altenburger Straße ausgewiesene Mischgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
- Die Verkehrsgrünfläche zwischen der Camburger- und der Zeitzer Straße (südöstlich des IHK-Gebäudes) wird partiell als private Grünfläche und partiell als MI-Bauland ausgewiesen, die Baugrenze südlich des IHK-Gebäudes wird korrigiert.
- Für die bislang unbebauten Flächenanteile des WA 4 wird ausdrücklich kleinteiliger Wohnungsbau zugelassen (Änderung der GRZ und GFZ bzw. der zulässigen Gebäudehöhe und der Bauweise).
- Im Bereich Altenburger / Ecke Naumburger Straße wird auf einer ursprünglich für die Errichtung von Nebenanlagen (Parkplatz) vorgesehenen Fläche Wohnbauland ausgewiesen.
- Die ursprünglich in den WA 3 vorgesehenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entfallen. Ersatzweise wird mittig im Gebiet eine öffentliche Grünachse mit Gehweg neu ausgewiesen.
- Südlich des ALDI-Marktes wird eine öffentliche Spielfläche zeichnerisch festgesetzt.
- Östlich des christlichen Gymnasiums wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schulerweiterung ausgewiesen.
- Im Nordosten und im Südwesten des Plangebietes wird der Geltungsbereich reduziert.

Über die genannten Änderungen hat der Stadtrat Jena im Ergebnis der ersten Offenlage im Dezember 2006 entschieden. In der Folge hat es im Zusammenhang mit der Vermarktung der noch unbebauten Grundstücke sowie im Ergebnis stadtinterner Überlegungen weiteren Änderungsbedarf gegeben. Es wurde daher ein zweiter Entwurf erstellt, der folgende Ergänzungen bzw. Korrekturen enthielt:

- Korrektur des Nutzungsmaßes (Baufelder) im Bereich zwischen der Naumburger und der Merseburger Straße (WA 1 und 2)
- Umwandlung der im Süden des Plangebietes gelegenen privaten Grünfläche in eine Mischgebietsfläche
- klarstellende zeichnerische Darstellung der Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze nordöstlich der Altenburger Straße (WA 3)
- Reduzierung der Gemeinbedarfsfläche südöstlich der Zeitzer Straße und Ergänzung der dafür ausgewiesenen Zweckbindung
- Wiederaufnahme der den Einzelhandel betreffenden Beschränkung entsprechend Handelsnetzkonzeption

In der Summe haben die genannten Änderungen eine erneute Offenlage erfordert. Der geänderte Entwurf hat in der Zeit vom 18.08. bis 19.09.2008 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden nochmals mit Schreiben vom 23.09.2008, die LEG bereits mit Datum vom 17.04.2008 bzw. erneut am 01.07.2008 beteiligt. Alle Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Hinweise lediglich zu den im Vergleich mit dem Vorgängerentwurf eingetretenen Veränderungen entgegengenommen werden.

Insgesamt wurden 15 TÖB angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Hiervon haben 5 nicht geantwortet. 10 TÖB haben abwägungsrelevante Anregungen oder Hinweise eingebracht.



Zusätzlich haben 13 Betroffene bzw. interessierte Bürger insgesamt 7 Stellungnahmen abgegeben. Die Inhalte aller Stellungnahmen sind der Tabelle 2 im Anhang der Beschlussvorlage zu entnehmen. Die Inhalte der abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurden in den Punkten 002 und 003 zusammengefasst.

Begründung des Abwägungvorschlages:

Beschlusspunkt 001:

Gefolgt wird den unter 001 aufgeführten Anregungen, ohne dass sich hieraus nachteilige Auswirkungen auf andere Festsetzungen, städtebauliche Widersprüche oder sonstige negative Folgen ergeben.

Zur Nummer 2 unter dem Beschlusspunkt 001 ist anzumerken, dass die angeregte Prüfung ein negatives Ergebnis erbracht hat. Die geplanten Bepflanzungen sind mit dem Unterbringen von Versorgungsleitungen nicht vereinbar, da die Bepflanzung vor der zeitlich noch nicht absehbaren Leitungsverlegung erfolgen wird und die sich bildenden Wurzeln später nicht mehr ohne Schädigung, insbesondere der Bäume, entfernt oder beseitigt werden können. Da sämtliche Baufelder direkt von den umliegenden, bereits mit Leitungen ausgestatteten öffentlichen Straßen aus erschlossen werden können, besteht für die Verlegung von Leitungen im Grünzug keine Notwendigkeit. Anzumerken ist darüber hinaus, dass der Grünzug bereits Gegenstand des ersten Änderungsentwurfes war und insofern für die Einarbeitung von Anregungen und Hinweisen nicht mehr offen steht.

Beschlusspunkt 002:

Lediglich teilweise gefolgt wird den im Beschlusstext unter **002** aufgeführten Anregungen. Im Einzelnen gibt es dafür nachstehende Gründe:

5) LEG Thüringen mbH: Ausweisung der Baufelder an der Naumburger Straße wie im ersten Änderungsentwurf (nahezu flächendeckend und ohne nicht überbaubare Anteile zwischen den Blocks)

Die in Rede stehenden Grundstücke sind bereits überwiegend bebaut. Zudem erfolgte mit der Ausweisung lediglich eine Übernahme der rechtskräftigen Festsetzung, welche Gegenstand des Vorgängerentwurfes war.

Gefolgt wird der Anregung insofern, als dem Wunsch nach Erhalt des (theoretischen) Grundstückswertes des (nicht selbständig bebaubaren) Flurstückes 109/17 durch eine Erweiterung das westlichsten Baufeld auf das betreffende Grundstück entsprochen wird. Die östliche Baugrenze verläuft damit parallel zur westlichen Baugrenze des Nachbargrundstücks. Die GRZ und die GFZ des WA 1 werden für die einzubeziehenden Flächen übernommen.

Die Begründung zum B-Plan wird um eine Erläuterung der im zweiten Entwurf getroffenen Festsetzung ergänzt. Städtebauliches Ziel der Festsetzung waren insbesondere der Erhalt der zu Beginn der Planung vorgefundenen historisch gewachsenen Struktur (Anordnung der Baukörper rechtwinklig zur Straße), das Freihalten einander zugewandter Grün- und Freiflächen zwischen den Einzelgebäuden, ein möglichst weitgehender Erhalt von Bestandsbäumen zum Zwecke dar raschen Ausstattung der Flächen mit Großgrün sowie die Schaffung von Durchblicken ins Innere des Plangebietes.

6) LEG Thüringen mbH: Zusammenlegung der Baufelder zwischen Grünzug und Altenburger Straße

Der Anregung wird insofern gefolgt, als die Nebenanlagen ein eigenes Baufeld erhalten. Hochbauliche Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie der technischen Ver- und Entsorgung dienen. Ebenso wie Hauptanlagen, bleiben Garagen zwar ausgeschlossen, eine Befreiung auf der Grundlage des § 31 (2) BauGB ist jedoch möglich, sofern der planerische Grundzug dadurch nicht gefährdet wird und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. (Vergl. Lösung "Nordlichter" und Christliches Gymnasium). Die Begründung zum B-Plan wird um eine städtebauliche Erläuterung der Festsetzung ergänzt.

7) LEG Thüringen mbH: Rücknahme des Ausschlusses hochbaulicher Nebenanlagen an der Altenburger Straße

Der Anregung wird insoweit gefolgt, als Nebenanlagen in den rückwärtigen Bereichen (zwischen Hauptgebäude und Grundstücksgrenze) ein eigenes Baufeld erhalten (vergl. Pkt 5). Die textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich ergänzt (Pkt. 6 des Textteils). Ebenerdige Nebenanlagen werden bis zur Kappungsgrenze von 0,6 der Grundstücksfläche zugelassen, hochbauliche Nebenanlagen für die technische Ver- und Entsorgung der neuen Gebäude sind bereits entsprechend § 14 (2) BauN-VO regelzulässig. Die Errichtung von Garagen und Geräteschuppen soll aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen bleiben. Ein eventueller Bedarf an derartigen Flächen soll und kann innerhalb der Hauptgebäude (bauordnungsrechtlich nachzuweisende Abstellräume) oder ebenerdig (Stellplätze) gedeckt werden, ggf. sind Befreiungen möglich. Zwischen den öffentlichen Straßen und den Hauptgebäuden bleiben Nebenanlagen ausgeschlossen.

8) D. Teschner, U. und P. Teschner, B. Wollschläger, D. Wagner, F. und S. Köthe, C. und H. Heinrich, V. und L. Singer, M. Eberling: Generelle Anregungen bezüglich zulässiger Dachformen sowie der Ausweisung von Bestandsbäumen im Bereich der Kösener Straße

Eine generelle Änderung der Festsetzung zu den Dachformen soll aus städtebaulichen Gründen (Einheitlichkeit der baulichen Struktur zwecks Vermittlung der Nutzungsunterschiede zwischen den mit Geschosswohnungsbau bzw. Einfamilienhäusern belegten Flächen nicht erfolgen. Eine Ausnahme wird nicht Bestandteil der Festsetzungen, es sind jedoch begründete Befreiungen möglich (vergl. Anregung 6). Auch ein generelles Baumfällrecht wird nicht Bestandteil der Planung. Die vorhandenen Bäume werden entsprechend ihrer städtebaulichen Bedeutung, ihres Gesundheitszustandes und ihres Alters in drei Gruppen eingeordnet. Die erste Gruppe wird im Lageplan nicht dargestellt, da sie von untergeordneter städtebaulicher Bedeutung, überaltert oder krank sind. Die zweite Gruppe wird als bedingt ersetzbar ausgewiesen. Hierfür dürfen Baumfällgenehmigungen ohne Berücksichtigung städtebaulicher Maßgaben erteilt werden. Die dritte Gruppe genießt wegen ihrer Bedeutung für das Gesamtgebiet sowie auf Grund ihres Zustandes besonderen Schutz. Diese Bäume bleiben als zu erhaltender Baum festgesetzt.

Beschlusspunkt 003:

Nicht berücksichtigt wird der im Beschlusstext unter 003 aufgeführten Punkt:

9) LEG Thüringen mbH: Zulassen eines weiteren Discounters im Plangebiet

Nach Eintreten der Rechtskraft des ursprünglichen B-Planes wurde das Handelsnetzkonzept der Stadt Jena fortgeschrieben. Erst nach dem Auslegungsbeschluss zum ersten Änderungsentwurf hat der Stadtrat am 24.05.2006 das "Nahversorgungskonzept 2015" (Fortschreibung der Konzeption zur Entwicklung des Einzelhandelsnetzes in der Stadt Jena) beschlossen und damit erneut eine Bindung in Bezug auf den Umgang mit Einzelhandelseinrichtungen bestätigt. Mit der Wiederaufnahme der den Einzelhandel beschränkenden Festsetzungen des rechts-



kräftigen B-Planes in den Entwurf wird dieser Bindung entsprochen.

Beschlusspunkt 004:

Die im Beschlusspunkt 004 unter den Nummern 10 bis 19 aufgeführten Anregungen und Hinweise sind entweder gegenstandslos geworden oder haben keine planungsrechtliche Relevanz und werden zur Kenntnis genommen:

Die Anregung des Christlichen Gymnasiums und der Föderation evangelischer Kirchen (Punkte 10 und 11) ist insofern gegenstandslos, als die Genannten der Stadt Jena am 15.01.2008 telefonisch mitgeteilt haben, dass die für eine Schulerweiterung erforderlichen finanziellen Mittel auch mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung stehen werden und die Dreizügigkeit deswegen nicht mehr Ziel ist. Das in Rede stehende Grundstück wurde mittlerweile verkauft und wird demnächst bebaut.

Die Anregungen unter Punkt 19 (Zulassen der Fällung einzelner Großbäume an der Merseburger Straße sowie Zulassen bestimmter Dachformen für ein Einzelgrundstück) sind insofern gegenstandslos, als die zur Debatte stehenden Grundstücke mittlerweile verkauft und bebaut sind. Den Anträgen auf Fällgenehmigung wurde in mehreren Fällen entsprochen. Die Ersatzpflanzung soll noch in 2010 erfolgen. Eine weitere Kastanie wurde durch den jetzigen Besitzer erheblich eingekürzt und hat kein Hindernis für die vorhandene Bebauung dargestellt.

Bei den übrigen Anregungen und Hinweisen insbesondere der Versorgungsträger handelt es sich um Sachverhalte, welche sich nicht gemäß § 9 BauGB als Festsetzung formulieren lassen, die keine städtebauliche Grundlage oder nicht den erforderlichen Bodenbezug besitzen. Einige von ihnen können unabhängig vom Planungsrecht weiter verfolgt werden. Dies trifft insbesondere deswegen zu, weil die genannten Anregungen keine finanziellen Folgen für die Stadt haben.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Anger 26, Zi. 2_02.

Einlage und Entnahme von Grundstücken in das bzw. aus dem Sondervermögen von KIJ zum 1.1.2010

- beschl. am 24.11.2010; Beschl.-Nr. 10/0702-BV
- Zum 01.01.2010 werden die in der Anlage 1 enthaltenen Grundstücke der Stadt in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) eingelegt. Bei denjenigen Grundstücken, die bereits verkauft wurden, erfolgt die Einlage in das Sondervermögen von KIJ zum Datum des Verkaufes.
- Zum 01.01.2010 werden die in der Anlage 2 enthaltenen Grundstücke aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena entnommen und wieder Teil des allgemeinen Vermögens der Stadt Jena. Bei einzelnen Grundstücken erfolgt die Entnahme zum 01.01.2011.

Begründung:

Auf der Grundlage der Stadtratbeschlüsse vom 13.12.2006, 19.03.2008, 04.12.2008 und 30.09.2009 wurden alle vermarktungsfähigen städtische Grundstücke Teil des Sondervermögens von KIJ. Diese Grundstücksübertragung in die Verantwortung von KIJ erfolgte, um dort die Aktivitäten zum Verkauf bzw. zur Vermietung und Verpach-tung der Grundstücke zu bündeln.

Bei der weiteren Überprüfung aller städtischen Flächen durch die Arbeitsgruppe Grundstücke und bei der Prüfung, ob Grundstücke vermarktbar sind, wurden weitere Flächen festgestellt, die bereits verpachtet sind bzw. verpachtet oder verkauft werden können. Zusätzlich wurden mehrere Flächen ermittelt, die als Ackerland genutzt werden. Für diese Flächen sind Pachtverträge mit den Agrargenossenschaften abzuschließen. Sie sind in das Sondervermögen von KIJ einzulegen (Anlage 1).

Bei einigen Grundstücken wurde festgestellt, dass eine Vermarktung nicht möglich ist. Es handelt sich hier um Straßenund Grünflächen, die nach Vermessungen bzw. in Verbindung
mit Bauvorhaben entstanden sind, schon vorhandene Straße
und Wege, festgesetzte Ausgleichsflächen, Vorbehaltsflächen
für den Straßenbau, Bio-tope u.ä. Diese Flächen sind nicht vermarktungsfähig und werden dem Sonderver-mögen von KIJ
wieder entnommen (Anlage 2).

Des weiteren handelt es sich zum großen Teil um Flächen, wo auf der Grundlage der tatsächlichen schon vorhandenen Nutzung und Darstellung in den Flächen-pflegeplänen nur Flächenberichtigungen erfolgen müssen. Diese wurden in die An-lagen 1 und 2 eingearbeitet.

In der Arbeitsgruppe Grundstücke arbeiten Mitarbeiter des Fachbereiches Verkehr und Flächen, der Abteilung Geoinformation, der Eigenbetriebe Kommunalservice Jena und Kommunale Immobilien Jena.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Bildung gemeinsam verantworten - ein Leitbild für Jena

- beschl. am 24.11.2010; Beschl.-Nr. 10/0690-BV
- Der Stadtrat nimmt das Leitbild "Bildung gemeinsam verantworten – ein Leitbild für Jena" (Anlage) zustimmend zur Kenntnis. Es wird Grundlage der weiteren Arbeit.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2009 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Verhandlungen über die Kommunalisierung Jenaer Schulen im Rahmen eines Modellprojektes aufzunehmen. Parallel hierzu sollte ein Leitbild entwickelt werden, in dem die pädagogischen Ziele für die Jenaer Bildungslandschaft formuliert werden sollen. Mit der Federführung zur Leitbildentwicklung wurde das Dezernat für Familie und Soziales, Fachdienst Jugend und Bildung betraut.

2. Zielstellung

Leitbilder enthalten langfristige Zielstellungen; sie dienen dazu, dass Handeln der beteiligten Akteure an gemeinsam definierten Zielen auszurichten und gleichsam gemeinsame Strategien zur Problem- und Konfliktlösung anzubieten.

Gerade in Jena finden viele Maßnahmen und Diskurse unterschiedlichster Träger mit Bezug zur Bildung statt; beispielsweise eine enge Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Projekt "Lokale Bildungslandschaft", der Entwicklung der Ganz-



tagsschule, Projekte der Musik- und Kunstschule, der Volkshochschule, der Zusammenarbeit von Schulen und den beiden Jenaer Hochschulen und vieles mehr.

Sinn und Zweck eines Leitbildes ist es, dass die verschiedenen Träger gemeinsam Ziele entwickeln und ihre Maßnahmen darauf hin abstimmen. Dies dient nicht nur der Selbstvergewisserung der eigenen Arbeit, sondern ebenso der Ermöglichung weiterer Kooperationen, mit der Absicht, eine integriertes Bildungsnetzwerk zu knüpfen, um die Entwicklungs- und Lernchancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

3. Vorgehen

In den Prozess der Leitbildentwicklung waren alle Akteure – die Stadtverwaltung, das Staatliche Schulamt, die Schulen, die Träger der Jugendhilfe, Bildungsträger sowie die Fachpolitiker der Stadtratsfraktionen – eingebunden. Der Prozess wurde durch die Leiterin des Fachdienstes Jugend und Bildung, Frau Wolfer, koordiniert.

Das Leitbild wurde partizipativ entwickelt. Hierzu fand am 18. Februar eine Auftaktveranstaltung mit allen Akteuren statt. Anschließend wurde entsprechend der Interessen und Trägerprofile Arbeitsgruppen zu Themen wie beispielsweise Frühkindliche Bildung, Schulbildung, Kinder- und Jugendhilfe, Berufsbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung und Seniorenbildung gebildet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden gesammelt, auf einander abgestimmt und zusammengefasst und den Fraktionen am 9. September in einem Workshop vorgestellt.

4. Inhalt

Das Leitbild enthält wesentliche Zielstellungen für die Jenaer Bildungslandschaft und geht dabei von einem modernen Bildungsbegriff aus. Wichtige Themenfelder wie Chancengerechtigkeit für die Heranwachsenden, Inklusion von Menschen mit besonderen Förderbedarfen, Information und Beratung über Bildungsangebote, Fragen des Kompetenzerwerbes und der Qualität von Bildungseinrichtungen, die Übergänge von verschiedenen Bildungsformen und die Ermöglichung weiterer Kooperation und Netzwerkbildung finden Eingang und werden durch genau definierte Ziele unterlegt.

Das Leitbild nennt dabei aber noch keine hinreichend konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung, sondern ist wie der Entstehungsprozess offen und partizipativ angelegt. Eine Konkretisierung wird das Leitbild durch weitere Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfahren, beispielsweise durch den Jugendförderplan und den Schulentz- und Schulentwicklungplan.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Fortführung der Projekte "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr/junge Mütter" und "Lernwerkstatt"

- beschl. am 24.11.2010; Beschl.-Nr. 10/0476-BV
- Die Projekte "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr (FSTJ)/junge Mütter" sowie "Lernwerkstatt" werden in den Jahren 2011 und 2012 unter der Trägerschaft der ÜAG Jena gGmbh fortgeführt.

- Jenarbeit und der Fachdienst Jugendhilfe des Jugendamtes schließen mit der ÜAG Jena gGmbh einen Vertrag über die Durchführung der Projekte basierend auf der Leistungsbeschreibung (s. Anlage 2) ab.
- Die Beteiligten jenarbeit, Fachdienst Jugendhilfe und die ÜAG werden beauftragt, im Herbst 2011 einen Zwischenbericht und ggf. neue Trainingsmethoden darzustellen für 2012.

Begründung:

zu 1.:

Die Projekte "FSTJ/junge Mütter" und "Lernwerkstatt" werden seit 2007 von der ÜAG Jena gGmbH betrieben. Die Mittel werden durch jenarbeit und den Fachdienst Jugendhilfe des Jugendamtes zur Verfügung gestellt. Die Projekte haben sich erfolgreich etabliert und sind so zu einem integralen Bestandteil der Angebotspalette der Jugendberufshilfe in der Stadt Jena (s. Anlage 6) geworden. Sie tragen erfolgreich dazu bei, dass jungen Menschen mit multiplen Problemlagen, deren Integration in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt noch nicht gelungen ist, differenzierte, auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Maßnahmen unterbreitet werden können. So wendet sich das Angebot "FSTJ" an diejenigen, die einen Schulabschluss mittels externer Prüfung erwerben möchten und die Voraussetzungen dazu mitbringen. Der Bereich "junge Mütter" bietet jungen, in der Regel alleinerziehenden Eltern die Möglichkeit, mit ihrer Elternrolle zu vereinbarende Schritte der Berufsfindung erfolgreich zu meistern und die "Lernwerkstatt" wendet sich speziell an diejenigen, die über keine bzw. nicht verwendbaren Berufs- und/oder Schulabschlüsse verfügen.

Die Projekte tragen so einerseits der Heterogenität der Gruppe junger (Langzeit-)Arbeitsloser Rechnung, andererseits stellen sie für die problembelastete Zielgruppe oftmals die einzige Möglichkeit zur beruflichen (Re-)Integration dar, da keine vergleichbaren Angebote in Jena existieren. Somit leisten die Projekte einen wichtigen Beitrag in den Bemühungen der Träger des SGB II und VIII, Langzeitarbeitslosigkeit und die damit verbundene dauerhafte Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen, zu denen auch die deutlich kostspieligeren Leistungen nach den §§ 27 ff SGB VIII für junge Erwachsene gehören, nachhaltig abzubauen bzw. zu vermeiden.

Anlage 1 zeigt, dass seit 2007 insgesamt 242 junge Menschen (davon 92 FSTJ/junge Mütter und 150 Lernwerkstatt) die Maßnahmen absolviert haben. Mehr als die Hälfte der Absolventen (insgesamt 129, davon 55 FSTJ/junge Mütter und 74 Lernwerkstatt) konnten nach Abschluss der Maßnahmen erfolgreich in Arbeit, Ausbildung bzw. Anschlussmaßnahmen vermittelt werden. In 92 Fällen gelang diese Vermittlung (noch) nicht; bei 21 Personen war die Vermittlung wegen Wegzug, Mutterschutz, Wehr- bzw. Zivildienst, Haftantritt etc. nicht möglich.

Die ÜAG Jena gGmbh führt beide Projekte seit 2007 im Auftrag von jenarbeit und

dem Fachdienst Jugendhilfe durch. Da der Träger stets federführend an der Konzepterstellung und -weiterentwicklung beteiligt war, kann von einer Ausschreibung nach VOL/A § 3 (4) b) abgesehen werden (vgl. Anlage 3, Vermerk des Fachdienstes Recht). Darüber hinaus ist für den Anteil des Fachdienstes Jugendhilfe eine Verpflichtungsermächtigung über mehrere Haushaltsjahre notwendig; dies ist beim Vertragspartner ÜAG Jena gGmbh (100% Stadt) weniger problematisch. Des weiteren hat die ÜAG Jena gGmbH unlängst von der Europäischen Union Fördermittel für Maschinen erhalten, die in den Projekten zum Einsatz kommen können. Durch den vorliegenden Beschluss kann also für eine zweckentsprechende Verwendung der EU-Fördermittel gesorgt werden.



Eine jeweils zweijährige Förderperiode der Maßnahmen hat sich sowohl in den Zeiträumen 2007/2008 wie auch 2009/2010 bewährt. Zum einen bietet diese Befristung sowohl dem Träger als auch den Teilnehmern ausreichende Sicherheit, die Maßnahmen vor zu halten bzw. zu absolvieren, zum anderen ermöglicht sie es, alle zwei Jahre die Konzeption und die sich daraus ableitenden konkreten Inhalte der Maßnahmen zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus tragen beide Projekte aktiv zur Vermeidung weitaus kostenintensiverer, sogenannter stationärer Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 19 (gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder) und 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) in Verbindung mit 41 (Hilfen für junge Volljährige) SGB VIII bei. Ebenfalls ermöglichen sie in noch laufenden Fällen der stationären Jugendhilfe die frühere Beendigung dieser, da die Projektteilnahme mit sozialpädagogischer Betreuung einen wichtigen Beitrag zur Verselbständigung der Teilnehmer leistet.

zu 2.:

Bislang betrieb die ÜAG Jena gGmbH die Maßnahmen auf Basis einer in 2008 als Anlage zur damaligen Beschlussvorlage verabschiedeten "Aufgabenbeschreibung" und daraus abgeleiteten Konzeptionen. Dieses Verfahren ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht den Gepflogenheiten sowohl im Fachdienst Jugendhilfe als auch bei jenarbeit. Üblich ist, dass über die Durchführung von Maßnahmen vertragliche Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer abgeschlossen werden, die die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen klar definieren. Diese Vorgehensweise soll nun auch für die beiden Projekte "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr/junge Mütter" sowie "Lernwerkstatt" angewandt werden und allen beteiligten Partnern größtmögliche Handlungssicherheit geben.

In der Leistungsbeschreibung (s. Anlage 2), die die Basis für den zu schließenden Vertrag darstellt, sind die zentralen Maßnahmeinhalte wie z.B. die Zielgruppen, die Ziele und die Methoden, mit denen diese erreicht werden sollen, verbindlich festgelegt. Das System einheitlicher Leistungsbeschreibungen, bestehend aus einem ersten Teil, der für alle Leistungserbringer, die eine Leistung auf Basis einer bestimmten gesetzlichen Grundlage erbringen, verbindlich ist und einem zweiten Teil, der die Spezifik einzelner Angebote bzw. Maßnahmen darstellt, wurde gemeinsam mit den Mitgliedern der "AG Hilfen zur Erziehung" erarbeitet. Alle Leistungen im Fachdienst Jugendhilfe, dem das Aufgabengebiet der Jugendberufshilfe seit dem 01.07.2009 angehört, werden aktuell auf dieses System übertragen, um so größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Angeboten herzustellen.

Gleichsam trägt die Leistungsbeschreibung (s. Anlage 2) für die Projekte "FSTJ/junge Mütter" und "Lernwerkstatt" den notwendigen konzeptionellen Weiterentwicklungen Rechnung. So wurde insbesondere der Anteil und die Bedeutung der betrieblichen Praktika in beiden Maßnahmen aufgewertet. Darüber hinaus soll zukünftig in der "Lernwerkstatt" noch mehr Wert auf die Erstellung lückenloser Bewerbungsunterlagen und individuelle Bewerbungsbemühungen gelegt werden. Die in der Förderperiode 2009/2010 in beiden Maßnahmen erfolgreich etablierten Bestandteile des sozialen, schulischen und beruflichen Lernens in der Gruppe werden weiter forciert. Analog des "FSTJ/junge Mütter" wird für deren Umsetzung auch in der "Lernwerkstatt" zukünftig ein fester Wochentag für jeden Maßnahmeteilnehmer definiert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Sparkasse Jena-Saale-Holzland - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2009

- beschl. am 22.09.2010; Beschl.-Nr. 10/0670-BV
- Der Stadtrat als Vertretungskörperschaft der Trägerin Stadt Jena erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland entsprechend §§ 18 und 20 Thür-SpkG für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung.

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 5 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) beschließt die Vertretungskörperschaft des jeweiligen Trägers über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nicht durch den Stadtrat, sondern auf Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2010 den Vorstand der Sparkasse Jena-Saale-Holzland entlastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Einzelumstände, insbesondere die Schilderung bestimmter Kreditengagements, gemäß § 18 Thüringer Sparkassengesetz nicht mitteilen dürfen.

Da außer dem vorliegenden Jahresabschluss 2009 keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden können, ist eine umfassende Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse Jena-Saale-Holzland nur durch den Verwaltungsrat möglich.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Abberufung / Berufung sachkundige Bürger

- beschl. am 27.10.2010; Beschl.-Nr. 10/0734-BV
- Die Abberufung von Herrn Sven Barthel und die Berufung von Herrn Alexander Lüneberg als Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
- Die Abberufung von Frau Susann Halbhuber und Berufung von Herrn André Härtel in den Gleichstellungs- und Sozialausschuss.
- Die Abberufung von Herrn Stefan Korb und die Berufung von Herrn Dr. Hans-Martin Moderow in den Werksausschuss "Kultur und Marketing".

Bestellung eines Umlegungsausschusses

- beschl. am 27.10.2010; Beschl.-Nr. 10/0725-BV
- Die Stadt Jena bildet einen Umlegungsausschuss gemäß § 1 ff. Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22.03.2005 in der Fassung vom 15.12.2009.
- 2. Als Mitglieder des Umlegungsausschusses werden gewählt:

Mitglieder Stellvertreter

1. Herr Rolf Scheelen (Vorsit- Frau Sigrid Gottschald (stellv.



zender) Vorsitzende)

2. Herr Hilmar Matz (Sachverständiger) Herr Rainer Schmiedeknecht (Sachverständiger)

3. Frau Rechtsanwältin Kraft- Herr Rechtsanwalt Maurice Großmann-Heinemann

4. Frau Elisabeth Wackernagel Frau Katharina König (StR-

Mitglied)

5. Herr Lutz Liebscher (StR- N.N. (StR-Mitglied) Mitglied)

3. Die vorgenannten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 27 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

Begründung:

Gemäß § 45 BauGB können zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neugeordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Umlegung ist nach § 46 BauGB von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass von der Gemeinde Umlegungsausschüsse mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen für die Durchführung der Umlegung gebildet werden. Der Freistaat Thüringen hat dies durch den Erlass der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22.03.2005 getan. Gemäß § 2 der ThürUaVO) besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Gemäß § 3 wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter jeweils für die Dauer seiner Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen und seinen Dienstsitz in Thüringen haben. Herr Scheelen und Frau Gottschald sind beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Niederlassung Pößneck, beschäftigt und haben diese Qualifikation. Sie waren auch in der Vergangenheit Vorsitzende des Umlegungsausschusses.

Unter den Mitgliedern müssen zwei gewählte Gemeinderatsmitglieder nach § 23 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sein. Diese sollen mit der vorliegenden Beschlussvorlage gewählt werden.

Ein Mitglied (Fachmitglied) soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Dies ist bei Frau Rechtsanwalt Kraft-Zörcher und Herrn Rechtsanwalt Großmann-Heinemann der Fall. Beide waren auch in der Vergangenheit schon Mitglied des Umlegungsausschusses.

Ein Mitglied (Fachmitglied) muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Dies ist bei Herrn Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken, Hilmar Matz und ebenso bei Herrn Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken, Herrn Rainer Schmiedeknecht der Fall.

Gemäß § 2 Abs. 2 ThürUaVO dürfen der Vorsitzende und die Fachmitglieder weder dem Gemeinderat noch der Gemeindeverwaltung angehören. Weder der Vorsitzende und sein Stellvertreter noch die Mitglieder dürfen hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein. Alle vorgeschlagenen Mitglieder erfüllen diese Voraussetzungen.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Stellvertreter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung und Ersatz ihrer Auslagen (§ 7 ThürUaVO).

Hinweis

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Abberufung / Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Jena

- beschl. am 27.10.2010; Beschl.-Nr. 10/0707-BV
- Herr Ralf Tänzer wird als Mitglied des Seniorenbeirates abberufen.
- Herr Jochen Fuchs wird als Mitglied des Seniorenbeirates berufen.

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat gehören dem Seniorenbeirat 7 Senioren aus Heimen, Wohngemeinschaften, Vorruheständler und Frührentner sowie sozial erfahrene Senioren aus Vereinen und Interessenvertretungen an. Als solcher war Herr Tänzer Mitglied des Beirates. Er legt jedoch mit Schreiben vom 12.08.2010 zum 30.09.2010 sein Mandat nieder.

Die IG Metall Jena-Saalfeld schlägt als neues Mitglied Herrn Jochen Fuchs vor, der seit vielen Jahren gewerkschafts- und seniorenpolitisch aktiv ist.

Abberufung / Berufung sachkundiger Bürger

- beschl. am 27.10.2010; Beschl.-Nr. 10/0718-BV
- Herr Robert Conrad wird als sachkundiger Bürger in den Werkausschuss Kommunale Immobilien (KIJ) berufen.

Nachwahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

- beschl. am 27.10.12010; Beschl.-Nr. 10/0708-BV
- 1. Zusammensetzung der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Die Stadt Jena entsendet als kreisfreie Stadt mit zwischen 80.000 und 120.000 Einwohnern gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz drei Mitglieder in die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Der Oberbürgermeister ist für die Dauer seiner Amtszeit gebo-



renes Mitglied der Planungsversammlung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz). Die übrigen Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählt. Des Weiteren ist für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

2. Wahlverfahren

Die Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft werden nicht durch einen Beschluss des Stadtrates entsandt, sondern nach den Regelungen des § 4 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Landesplanungsgesetz gewählt.

Somit ist ein Wahlverfahren gemäß § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung durchzuführen.

In der Sitzung des Stadtrates am 30.09.2009 wurden gewählt:

Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

1. Herr Dr. Dietmar Stadermann 1. Frau Elisabeth Wackernagel

2. Herr Wöckel

2. Herr Dr. Peter Röhlinger

Herr Dr. Stadermann und Herr Dr. Röhlinger sind mittlerweile aus dem Stadtrat ausgeschieden. Für beide ist eine Nachwahl notwendig.

Wahlergebnis:

1. Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Als Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde Herr Volker Blumentritt in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung mit 30 Stimmen mehrheitlich gewählt.

2. stellvertretendes Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Als stellvertretendes Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde Herr Andreas Wiese in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung mit 33 Stimmen mehrheitlich gewählt.

Konzessionsvertrag Strom/Gas

- beschl. am 24.11.2010; Beschl.-Nr. 10/0726-BV
- 1. Die Stadt Jena schließt mit der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom- und Gasversorgung im gesamten Stadtgebiet von Jena mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31.03. 2031.

Der Vertrag wird in den nachfolgend bezeichneten Teilflächen des Gebietes der Stadt Jena zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten wirksam:

a) Gebiet der Stadt Jena in der Ausdehnung bis zum 30.6.1994 für Strom- und Gasverteilanlagen:

wirksam zum 24.04.2011

b) ehemaliges Gemeindegebiet von Drackendorf für Stromverteilanlagen:

wirksam zum 25.01.2012

ehemaliges Gemeindegebiet von Drackendorf für Gas-



verteilanlagen:

wirksam zum 26.6.2012

c) ehemaliges Gemeindegebiet von Kunitz/Laasan für die Stromverteilanlagen:

wirksam zum 6.11.2011

d) ehemaliges Gemeindegebiet von Maua/Leutra für die Stromverteilanlagen:

wirksam zum 05.02.2012

ehemaliges Gemeindegebiet von Maua/Leutra für die Gasverteilanlagen:

wirksam zum 22.01.2012

e) ehemaliges Gemeindegebiet von Isserstedt für Stromverteilanlagen:

wirksam zum 28.05.2011

ehemaliges Gemeindegebiet von Isserstedt für die Gasverteilanlagen:

wirksam zum 03.06.2012

f) ehemaliges Gemeindegebiet von Cospeda für die Stromverteilanlagen:

wirksam zum 25.01.2012

ehemaliges Gemeindegebiet von Cospeda für Gasverteilanlagen:

wirksam zum 24.10.2011

g) ehemaliges Gemeindegebiet von Münchenroda für die Stromverteilanlagen:

wirksam zum 05.02.2012

ehemaliges Gemeindegebiet von Münchenroda für Gasverteilanlagen:

wirksam zum 26.06.2013

h) ehemaliges Gemeindegebiet von Jenaprießnitz/Wogau für Stromverteilanlagen:

wirksam zum 21.08.2012

ehemaliges Gemeindegebiet von Jenaprießnitz/Wogau für Gasverteilanlagen:

wirksam zum 12.05.2013

i) ehemaliges Gemeindegebiet von Krippendorf für Stromverteilanlagen:

wirksam zum 25.01.2012

ehemaliges Gemeindegebiet von Krippendorf für Gasverteilanlagen:

wirksam 27.03.2013

Die Einzelheiten des qualifizierten Wegenutzungsvertrages ergeben sich aus dem in Anlage beigefügten Vertragstext.

2. Die Stadt Jena tritt die ihr zu stehenden Rechte gegen die E.ON Thüringer Energie AG auf Übernahme der Versorgungsanlagen in diesen Gebieten (§ 9 des jeweiligen Konzessionsvertrages Strom; § 24 des jeweiligen Konzessionsvertrages Gas) aus dem jeweiligen Konzessionsvertrag der ehemals selbstständigen Gemeinde

Drackendorf Kunitz/Laasan Maua/Leutra Isserstedt Cospeda Münchenroda Jenaprießnitz/Wogau Krippendorf

an die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH ab. Eine Haftung für den Bestand der Ansprüche übernimmt die Stadt Jena nicht.

Begründung:

1. Die Stadt hat derzeit insgesamt neun qualifizierte Wegenutzungsverträge - im folgenden "Konzessionsverträge" genannt - für Stromverteilanlagen und acht Konzessionsverträge für Gasverteilanlagen abgeschlossen. Diese Verträge enden zu unterschiedlichen Zeitpunkten bis zum Jahre 2013. Bisherige Vertragspartner der Stadt sind die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH - im Folgenden "Stadtwerke Energie" genannt - und die E.ON Thüringer Energie AG - im folgenden "E.ON" genannt.

Das bevorstehende Ende der bestehenden Konzessionsverträge hat die Stadt gem. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger am 24.03.2009 bekannt gemacht.

Die Stadtwerke Energie hat sich um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Strom- und Gasverteilanlagen im gesamten Stadtgebiet beworben. Die E.ON hat sich um den Abschluss neuer Konzessionsverträge in denjenigen Stadtgebieten beworben, die bis zum 30.06.1994 selbständige Gemeindegebiete waren, nicht aber für das sonstige Stadtgebiet.

 Die Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners für den Abschluss der Konzessionsverträge unterfällt der Selbstverwaltungsgarantie der Stadt nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 91 Verfassung Thüringen.

Ein förmliches Vergabeverfahren findet nicht statt. Zu beachten sind aber die europarechtlich vorgegebenen Transparenz-, Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze.

Maßstab für die Auswahl des Vertragspartners sind zunächst die Vorgaben des Energiewirtschaftsrechts. Der Vertragspartner muss die Gewähr für einen möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betrieb der leitungsgebundenen Energieversorgungsnetze zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas bieten.

Die Stadt verfügt aber daneben über einen Gestaltungsspielraum, um eigene, kommunalpolitische Vorstellungen von der Energieversorgung ihrer Einwohner umzusetzen. Dies berechtigt sie, ihre Entscheidung u.a. davon abhängig zu machen, in welchem Umfang sie den Geschäftsbetrieb des örtlichen Netzbetreibers beeinflussen kann. Dieser Einfluss trägt nicht nur zur Sicherung der Qualität des örtlichen Verteilernetzes bei. Er sorgt auch für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Netzbetreiber - so etwa bei grundhaftem Ausbau

vorhandener Straßen oder bei der Erschließung neuer Baugebiete. Die Erarbeitung eines dezentralen Energieversorgungskonzeptes gelingt ungleich besser mit einem Netzbetreiber, auf den die Stadt einen rechtlich gesicherten Einfluss hat. Berücksichtigt werden darf darüber hinaus, dass die Stadt mit einem kommunalen Netzbetreiber Gewinne erzielen kann.

 Diesen Grundsätzen folgend hat der Stadtrat mit Beschluss vom 30.9.2009 Kriterien zur Bewertung der eingehenden Angebote aufgestellt. Anhand dieser Kriterien hat die Stadt die Angebote bewertet wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

In gleicher Qualität erfüllen die beiden Bewerber im wesentlichen folgende dieser Kriterien:

- personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;
- Folgekosten weitgehend zulasten des Netzbetreibers;
- Zahlung der Höchstsätze für Konzessionsabgaben;
- Rabattgewährung in Höhe von 10 % auf die Benutzungsentgelte für den Eigenverbrauch der Gemeinde;
- zuverlässiger und leistungsfähiger Partner in der Vergangenheit;

Hinsichtlich weiterer dieser Kriterien ist jedoch ein Vorteil für die Stadt bei Abschluss des Vertrags mit der Stadtwerke Energie festzustellen:

Einen zusätzlichen Vorteil bieten die Stadtwerke Energie aufgrund des Umstandes, dass die Stadt mittelbar ihr Mehrheitsgesellschafter ist. Sie ist an ihren Gewinnen beteiligt. Indem die Wertschöpfung in dem Unternehmen überwiegend vor Ort stattfindet, werden Arbeitsplätze im Stadtgebiet geschaffen und erhalten.

Die Stadt Jena kann auf den Geschäftsbetrieb der Stadtwerke Energie in einem Umfang und in einer Art und Weise Einfluss nehmen, wie es ihr bei keinem anderen Energieversorgungsunternehmen möglich ist. Sie ist mittelbar über die Stadtwerke in der Gesellschafterversammlung und unmittelbar in deren Aufsichtsrat vertreten. Durch diesen gesellschaftsvertraglich gewährleisteten Einfluss verfügt die Stadt nur in der Stadtwerke Energie über hinreichende Einflussmöglichkeiten bei dem Betrieb der Verteilernetze.

Ferner bietet das Unternehmen einen Standortvorteil, indem es seinen Sitz in der Stadt hat. Zwischen dem Netzbetreiber und der Stadt bestehen somit "kurze Wege". Dieser Umstand bietet günstigste Bedingungen für eine möglichst reibungslose und effiziente Koordination und Kommunikation.

Zusätzlich bietet das Angebot die Stadtwerke Energie den Vorteil, die Verteilernetze für Strom und Gas im gesamten Stadtgebiet und nicht nur in einigen Stadtteilen zu betreiben. Dies bietet die Gewähr für eine optimale Koordination bei der Durchführung von gemeinsamen Tiefbauarbeiten im gesamten Stadtgebiet.

Zusätzlich leistet dieser Umstand einen Beitrag zur Schaffung einheitlicher Lebensbedingungen in allen Stadtteilen von Jena.



Im Ergebnis sprechen somit

- wirtschaftliche Gründe, insbesondere der Ertrag für die städtischen Haushalt und die Regionalisierung der Wertschöpfung.
- energienetzwirtschaftliche Gründe, insbesondere der Einfluss der Stadt auf die Qualität des örtlichen Strom-und Gasverteilernetzes und den Netzbetrieb über ihre Stellung als Gesellschafterin;
- allgemeine kommunale energiepolitische Gründe, nämlich verstärkter Einfluss auf örtliche Energieversorgungskonzepte und Standortvorteile

für den Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Stadtwerke Energie.

4. Die Stadt Jena ist Rechtsnachfolger der ehemals selbstständigen Gemeinden, wie diese unter 002 des Beschlusses aufgeführt sind. In dieser Eigenschaft ist sie in die Konzessionsverträge dieser Gemeinde mit der E.ON Thüringer Energie AG eingetreten. Nach § 9 des jeweiligen Konzessionsvertrages Strom und § 24 des jeweiligen Konzessionsvertrages Gas ist die E.ON Thüringer Energie AG verpflichtet, nach Beendigung des Konzessionsvertrages der Stadt Jena die Versorgungsanlagen gegen Zahlung ihres Wertes zu Eigentum zu übertragen.

Die Stadt Jena tritt diese Ansprüche an den neuen Konzessionär für Strom und Gas in den ehemals ständigen Gemeindegebieten, nämlich die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH ab, ohne eine Haftung für deren rechtlichen Bestand zu übernehmen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Jena nach § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG

Vergabe des Konzessionsvertrages für Strom und Gas für das Gebiet der Stadt Jena an die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Die Stadt Jena gibt gemäß § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG bekannt:

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 24.11.2010 mit Beschluss Nr. 10/0726-BV die Entscheidung getroffen, der Stadtwerke Energie Jena - Pößneck GmbH den Zuschlag für den mit Bekanntmachung vom 24.03.2009 im elektronischen Bundesanzeiger unter der Auftragsnummer 090312021515 ausgeschriebenen Strom- und Gaskonzessionsvertrag für das ganze Stadtgebiet mit einer Laufzeit bis zum 31.03.2031 zu erteilen.

Begründung

Nachdem die Stadt Jena das Auslaufen der Konzessionsverträge für Strom und Gas in ihrem Stadtgebiet am 24.3.2009 im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht hat, haben zwei Bewerber ihr Interesse am Abschluss der Konzessionsverträge bekundet.

Die Prüfung der Bewerbungen erbrachte folgende Ergebnisse:

Beide Bewerber erfüllen in gleicher Qualität im wesentlichen folgende Anforderungen:

- Personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;
- Folgekosten weitgehend zulasten des Netzbetreibers;
- Zahlung der Höchstsätze der Konzessionsabgaben;
- Rabattgewährung in Höhe von 10 % auf die Benutzungsentgelte für den Eigenverbrauch der Gemeinde;
- Zuverlässiger und leistungsfähiger Partner in der Vergangenheit.

Zusätzlich bieten in die Stadtwerke Energie Jena - Pößneck GmbH folgende Vorteile:

- Aufgrund der Gesellschafterstellung der Stadt Jena hat sie mittelbar Einfluss auf den Geschäftsbetrieb und damit auf die Ausgestaltung der Verteilernetze und ist an den Gewinnen der Stadtwerke Jena - Pößneck GmbH beteiligt;
- Es werden Arbeitsplätze im Stadtgebiet geschaffen und erhalten, da die Wertschöpfung des Unternehmens überwiegend vor Ort stattfindet;
- Die Stadtwerke Energie Jena Pößneck GmbH haben gegenüber dem Mitbewerber einen Standortvorteil, da sie ihren Sitz in Jena haben und damit günstige Bedingungen für eine möglichst reibungslose und effiziente Koordination und Kommunikation bieten;
- Die Betreibung der Verteilernetze für Strom und Gas durch die Stadtwerke Energie Jena - Pößneck im gesamten Stadtgebiet und nicht nur in Teilgebieten leistet die Gewähr für eine optimale Koordination bei der Durchführung von gemeinsamen Tiefbauarbeiten im gesamten Stadtgebiet und einen Beitrag zur Schaffung einheitlicher Lebensbedingungen in allen Stadtteilen von Jena.

Aus diesen Gründen war die Entscheidung zu treffen, der Stadtwerke Energie Jena - Pößneck GmbH den Zuschlag für den Strom- und Gaskonzessionsvertrag zu erteilen.

ausgefertigt: Jena, den 29.11.2010

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel) (Oberbürgermeister)

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.11.2009 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.



NORDFRIEDHOF

Kämmerle, Johanna Feld 7, UR, Nr. 50 NR: unbekannt
Kunert, Bruno Feld 26, WG, Nr. 15/16 NR: unbekannt
Naujoks, Martha Feld 13, WG, Nr. 174/175 NR: unbekannt

Tagesordnung der 17. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, dem **15.12.2010, um 17:00** Uhr findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 18:00 Uhr):

- 11. Fragestunde
- 12. Aktuelle Stunde: Umsetzung des Thüringer Kita-Gesetzes finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Jena
- 13. Beschlussvorlage CDU-Fraktion Abberufung / Berufung Sachkundiger Bürger
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Änderung des Gesellschaftsvertrages der Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft - Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH (ÜAG)
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Wirtschaftsplan
 2011 des optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Wirtschaftsplan
 2011 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)
- 17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Jahresabschluss
 2009 des Eigenbetriebes jenarbeit / Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2010
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Wirtschaftsplan
 2011 des Eigenbetriebes jenarbeit
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Jahresabschluss
 2009 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing "JenaKultur" 2011
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Wirtschaftsplan
 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Satzung zur Änderung der Hauptsatzung- Aufwandsentschädigungen für Ortsteilbürgermeister

- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Kommunale Entwicklungshilfe
- Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens (Bürgerhaushalt) -Berücksichtigung in der Haushaltsplanung 2011
- 26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Bezuschussung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister JenaBonus-Sondertarife
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Satzung zur Einführung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe in der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jena für das Jahr 2011 (Hebesatzsatzung)
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Richtlinie über die Grundsätze zur Personal- und Sachkostenbudgetierung der Stadt Jena (Budgetrichtlinie)
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Haushaltsplan
 2011 der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Schulnetz- und Schulentwicklungsplan 2010 bis 2015
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Bebauungsplangebiet Hausbergviertel Entscheidung der Vorzugsvariante der verkehrlichen Erschließung
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Einleitung der ersten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Lb 04 "Erweiterung OBI-Baumarkt Jena"
- 36. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Änderung des Erschließungsvertrages über die Herstellung der öffentlichen Erschließungs- und Grünanlagen sowie eines Spielparkes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Zwätzen-Nord
- 37. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Satzung zur Durchführung der Jenaer Kinder- und Jugendstudie
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Mehrausgaben für Verzinsung von Steuererstattungen - überplanmäßige Mittelbereitstellung im Budget HPB 6 - Steuern und allgemeine Zuweisungen
- 40. Beschlussvorlage Oberbürgermeister An- und Verkauf



von Anteilen an der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH

- 41. Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsausschuss Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte Allgemeine Zuschussrichtlinie
- Beschlussvorlage Kulturausschuss Kulturkonzeption der Stadt Jena 2010 - 2015
- 43. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Beschlusskontrolle 2. Halbjahr 2010

Die Fortsetzung der 17. Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, 16.12.2010, 17:00 Uhr im Rathaus, Markt 1 statt.

Der Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsversammlung

Am 20.12.2010, 16.00 Uhr, findet im Beratungsraum Am Anger 15, Erdgeschoss, die nächste Sitzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt "Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal" statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2. Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift 71. Verbandsversammlung
- Beschlussvorlage 01/12/2010 Vorläufiges Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009
- Beschlussvorlage 02/12/2010 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters für das Haushaltsjahr 2009
- Beschlussvorlage 03/12/2010 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011
- 7. Informationen zum Stand der Zweckverbandsauflösung
- 8. Sonstiges

Der Verbandsvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am 14.12.2010, 19.00 Uhr, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 19:30 Uhr):

- 2. Tagesordnung
- 3. Protokollbestätigung
- Bezuschussung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in Jena
- 5. Kulturkonzeption der Stadt Jena 2010-2015
- 6. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung und Erweiterung Verwaltungsgebäude Am Anger 13, Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Bundes, des Landes und der Stadt Jena ausgeführt.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/	Ausführungs-	Eröffnungs-
		Versand	frist	termin
21	Blendschutz	10,00€	31.01.201	06.01.2011
	Lieferung und Einbau von in-		bis	11:30 Uhr
	nenliegendem Blendschutz		15.02.2011	
	nach Bildschirmarbeitsplatz-			
	richtlinie			
	-ca. 100 Stück Rollos im Gehäu-			
	se mit seitlicher Kugelkettenbe-			
	dienung, Rollbehang teillicht-			
	durchlässig			

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.510101.15 mit dem Vermerk "Am Anger 13, Los 21" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **09.12.2010** verschickt. Sie können auch täglich von 9:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir 1 Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist: 11.02.2011

Nachprüfungsstelle:

Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

